

§ 0321 BGB

(1) Wer aus einem gegenseitigen [Vertrag](#) vorzuleisten verpflichtet ist, kann die ihm obliegende [Leistung](#) verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) Der Vorleistungspflichtige kann eine angemessene Frist [bestimmen](#), in welcher der andere Teil Zug um Zug gegen die [Leistung](#) nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Vorleistungspflichtige vom [Vertrag](#) zurücktreten. § [323 BGB](#) findet entsprechende Anwendung.